Satzung
über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an Öffentlichen Straßen im Gebiet der Stadt Oberhof (Sondernutzungsgebührensatzung)

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1, 20 Abs. 2 Nr. 1 und 21 Abs. 2 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11. Juni 2020 (GVBl. S. 277, 278), der §§ 1, 2, und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert Gesetz vom 10. Oktober 2019 (GVBl. S. 396) und der §§ 18 und 21 des Thüringer Straßengesetzes (ThürStrG) vom 07. Mai 1993 (GVBl. S. 273) in der Fassung vom 23. September 2003 (GVBl. S. 433), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juli 2019 (GVBl. S. 302), hat der Stadtrat der Stadt Oberhof in seiner Sitzung am 21. Juli 2020 die folgende Satzung über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen im Gebiet der Stadt Oberhof (Sondernutzungsgebührensatzung) beschlossen:

§ 1
Erhebung von Gebühren

(1) Für erlaubnispflichtige Sondernutzungen an den öffentlichen Straßen im Sinne von § 1 der Satzung über Sondernutzungen an öffentlichen Straßen im Gebiet der Stadt Oberhof werden Gebühren nach Maßgabe des in der Anlage beigefügten Gebührenverzeichnisses erhoben, das Bestandteil dieser Satzung ist.

(2) Sondernutzungsgebühren werden auch dann erhoben, wenn eine erlaubnispflichtige Sondernutzung ohne förmliche Erlaubnis ausgeübt wird.

(3) Das Recht, Gebühren nach anderen Vorschriften zu erheben, bleibt unberührt.

§ 2
Gebührenpflichtige

(1) Gebührenpflichtige sind:
   a) der Antragsteller oder
   b) der Erlaubnisinhaber oder
   c) derjenige, der eine Sondernutzung ausübt.

(2) Sind mehrere Personen Gebührenpflichtige, so haften sie als Gesamtschuldner.

§ 3
Gebührenberechnung

(1) Soweit das Gebührenverzeichnis einen Gebührenrahmen vor sieht, ist die Gebühr im Einzelfall nach Art und Ausmaß der Einwirkung auf die Straße und den Gemeingebrauch sowie nach dem wirtschaftlichen Interesse des Gebührenschuldners an der Sondernutzung zu bemessen.

(2) Die in dem Gebührenverzeichnis nach Tagen oder Wochen bemessenen Gebühren werden für jede angefangene Zeiteinheit voll berechnet.

(3) Die Berechnung der Gebührenanteile wird für verkürzte Nutzung bei Monats- oder Jahresgebühren anteilig vorgenommen.

(4) Für Sondernutzungen, die im Gebührenverzeichnis nicht auf geführt sind, ist dieses Verzeichnis sinngemäß anzuwenden.

§ 4
Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

(1) Die Sondernutzungsgebühr entsteht im Falle des § 3 Abs. 2 mit dem Beginn der Zeiteinheit, im Falle des § 3 Abs. 3 mit jedem Tag der Sondernutzung in Höhe des entsprechenden Anteils der Sondernutzungsgebühr. Die Gebühr kann im Voraus für den gesamten Zeitraum der Sondernutzung erhoben werden.

(2) Die Gebühren werden durch Gebührenbescheid erhoben. Sie sind zu entrichten bei:
   a) auf Zeit genehmigten Sondernutzungen für deren Dauer bei Erteilung der Erlaubnis,
   b) auf Widerruf genehmigten Sondernutzungen erstmalig bei Erteilung der Erlaubnis für das laufende Jahr, für nachfolgende Jahre jeweils bis zum 31. Dezember des vorhergehenden Jahres,
   c) Sondernutzungen, für die keine Erlaubnis erteilt wurde, seit Beginn der Sondernutzung.

(3) Die Gebühren werden zwei Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Bei Nichteinhaltung des Fälligkeitstermins werden die Gebühren im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben. Bei Erfolglosigkeit der Betreibungsmaßnahmen kann die Sondernutzungserlaubnis widerrufen werden.

§ 5
Gebührenerstattung

(1) Wird eine auf Zeit genehmigte Sondernutzung durch den Erlaubnisnehmer vorzeitig aufgegeben, so besteht kein Anspruch auf Erstattung der entrichteten Gebühren.

(2) Im voraus entrichtete oder kapitalisierte Sondernutzungsgebühren werden anteilmäßig erstattet, wenn die Stadt Oberhof eine Sondernutzungserlaubnis aus Gründen widerruft, die nicht von dem Gebührenschuldner zu vertreten sind.

§ 6
Billigkeitsmaßnahmen

Für Billigkeitsmaßnahmen (Stundung, Niederschlagung, Erlass) gelten die §§ 222, 227 Abs. 1, 234 Abs. 1 und 2, 238 und 261 der Abgabenordnung entsprechend (§ 15 Abs. 1 Nr. 5 a, b und Nr. 6 b Thüringer Kommunalabgabengesetz).

§ 7
Erstattung sonstiger Kosten

Neben der Sondernutzungsgebühr hat der Erlaubnisnehmer alle Kosten zu tragen, die der Stadt durch die Sondernutzung zusätzlich entstehen.

8
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 07. November 2001 außer Kraft.

Oberhof, den 01. September 2020

Siegel

.....
Schulz
Bürgermeister

Anlage zur Satzung über Sondernutzungsgebühren und Sondernutzungsgebührensatzung

Verzeichnis der Sondernutzungsgebühren

Gebührengruppe	Benutzungsart/Bezugsgröße für die Berechnung der Gebühr	Sondernutzungsgebühr in Euro	
Gebührengruppe 1			
1.01	**Kreuzungen** Ober- und unterirdische Leitungen, die nicht der öffentlichen Versorgung dienen, einschl. erforderliche Masten	15,00	pro Monat
	Förderbänder u. a. einschl. Masten, Schächte u. dgl.		
1.02	unbefristet	150,00	pro Jahr
1.03	befristet	15,00	pro Monat
1.04	**Längsverlegungen** Ober- und unterirdische Leitungen, die nicht der öffentlichen Versorgung dienen, einschl. erforderliche Masten	15,00	pro Monat / je angef. 100m
	Bauliche Anlagen **einschl. Schildern, Pfosten, Masten u.a. Schilder und Pfosten, Hinweisschilder (außer Werbeschildern) bis 0,4 m²**		
1.05	unbefristet	5,00	pro Jahr
1.06	befristet	2,50	pro Monat
	über 0,4 m²		
1.07	unbefristet	10,00	pro Jahr
1.08	befristet	5,00	pro Monat
	Masten außerhalb einer Nutzung gem. Ziffer 1.01 und 1.04		
1.09	unbefristet	5,00	pro Jahr
1.10	befristet	2,50	pro Monat
	Gerüste		
1.11	pro lfd. m Frontlänge und bis zu 2 Monate	2,50	einmalig
1.12	pro lfd. m Frontlänge für jeden weiteren Monat	10,00	pro Monat
	Bauzäune und Zäune zur Sicherung von Gefahrstellen (maßgebender Basiswert sind 30 m²)		
1.13	im gesamten Stadtgebiet p/m² umzäunte Fläche bis zu 30 m²	20,00	pro Monat
1.14	über 30 m² bis zu 50 m²	40,00	pro Monat
1.15	über 50 m² bis 100 m²	80,00	pro Monat
1.16	für jede weiteren angefallenen 100 m²	50,00	pro Monat
1.17	bei gleichzeitiger Benutzung der Bauzäune zu Werbezwecken	doppelte Gebühr der Ziffern 1.15-1.18	

	Vorübergehende befristete Aufstellung von Werkzeug- oder Bauhütten, Wohnwagen, Toilettenhütten oder -wagen		
1.18	bis zu 2 Monaten	25,00	einmalig
1.19	für jeden weiteren angefangenen Monat	15,00	pro Monat
	Vorübergehende, befristete Aufstellung von Maschinen, Containern, Geräten, Fahrzeugen, einschließlich Hilfseinrichtungen, soweit nicht unter den Gemeingebrauch fallend, p/m² benutzter Fläche		
1.20	bis zu 30 m²	2,50	pro Woche
1.21	über 30 m² bis zu 50 m²	3,00	pro Woche
1.22	über 50 m² bis zu 100 m²	3,50	pro Woche
1.23	für jede weiteren angef. 100 m²	4,00	pro Woche
1.24	Lagerung von Material	wie Ziff. 1.22 – 1.25	
	Aufgrabungen aller Art (auch im Zusammenhang mit bürgerlich-rechtlichen Nutzungen) pro lfd. m Baugrube (maßgeblicher Basiswert ist eine Baugrubenbreite bis zu 1 m)		
1.25	bei einer Baugrubenbreite bis zu 1 m	2,00	pro Tag / mindestens 5,00 Euro
1.26	bei einer Baugrubenbreite über 1 m	3,00	pro Tag / mindestens 5,00 Euro
	Überfahren von Gehwegen im Rahmen von Baustellenzufahrten und sonstigen nicht dauerhaft genehmigten Zufahrten		
1.27	bis zu 10 m² in Anspruch genommene Fläche	20,00	pro Woche
1.28	über 10 m² bis zu 20 m² in Anspruch genommene Fläche	40,00	pro Woche
1.29	über 20 m² bis zu 50 m² in Anspruch genommene Fläche	50,00	pro Woche
1.30	über 50 m² bis zu 100 m² in Anspruch genommene Fläche	100,00	pro Woche
1.31	über 100 m² in Anspruch genommene Fläche	200,00	pro Woche
Gebührengruppe 2			
	Bauliche Anlagen		
2.01	Wartehallen mit Verkaufsbetrieb, Kioske je m²	2,00	pro Monat
2.02	Schaufenster, Schaukästen und Ausstellungspavillons, soweit sie im Baugenehmigungsverfahren errichtet wurden / pro m² überragte Fläche	10,00	pro Monat
	Werbeanlagen und Warenautomaten mit oder ohne festen Verbund mit dem Boden, wenn sie mehr als 5% der Gehwegbreite einnehmen und / oder mehr als 30 cm in den Gehweg hineinragen, pro qm genutzter Fläche		

2.03	auf Dauer	200,00	pro Jahr
2.04	vorübergehend	10,00	pro Woche
Gebührengruppe 3			
	Gewerbliche Veranstaltungen		
3.01	Ausstellungswagen	25,00	pro Tag
3.02	Verkaufsstände pro m^2 genutzte Fläche	2,50	pro Tag
3.03	**Aufstellung von Tischen und Stühlen zur Bewirtung im Freien (nur in Verbindung mit einer bestehenden konzessionierten Gastwirtschaft oder Schankwirtschaft) p/m^2 genutzter Fläche**	1,00	pro Monat
3.04	**Ausstellungsgegenstände und Gegenstände vor Geschäften** pro m^2 genutzter Fläche (Fahrradständer erlaubnis- und gebührenfrei)	2,50	pro Woche / mindestens 10,00 Euro
	Sonstige gewerbliche Veranstaltungen / Sonderveranstaltungen/ Nutzung öffentlicher Flächen (unbeschadet Gebührenziffer 3.08 bis 3.09) z.B. Kirmes, Jahrmärkte, Sportveranstaltungen, Kulturveranstaltungen (Für kulturelle oder gemeinnützige Veranstaltungen, die im überwiegenden Interesse der Stadt Oberhof liegen, kann die Gebühr erlassen oder ermäßigt werden. Auf-/Abbau werden mit 50% berechnet)		
3.05	als Parkplatz / pro m^2	0,10	pro Tag
3.06	als Veranstaltungsort / pro m^2	0,20	pro Tag
3.07	als Veranstaltungsort mit fliegenden Bauten / pro m^2	0,30	pro Tag
	Übermäßige Straßenbenutzung im Sinne der StVO		
3.08	Motorsportliche Veranstaltungen gem. § 29 Abs.2 StVO oder Versuchsfahrten, wenn Verkehrsbeschränkungen erforderlich werden, je Veranstaltung	100,00	pro Tag
3.09	Betrieb von Lautsprechern, die sich auf den Straßenraum auswirken sollen, für wirtschaftliche Zwecke	25,00	pro Tag
	Sonstige vorübergehende, nicht kommerzielle Sondernutzung		
3.10	Aufstellung von Plakatträgern mit Ausnahme derjenigen Plakatständer, die für kirchliche, gemeinnützige und kulturelle Veranstaltungen sowie durch Parteien zur Wahlkampfwerbung oder für Veranstaltungen zur politischen Meinungsbildung aufgestellt werden. (je Plakatständer)	0,50	pro Woche
3.11	Informationsstände je Stand für kulturelle oder gemeinnützige Veranstaltungen, die im überwiegenden Interesse der Stadt Oberhof liegen kann die Gebühr um 50% ermäßigt werden	5,00	pro Tag
3.12	Fahnenmasten, Transparente u.a.	10,00	pro Woche

3.13	Schaukästen, soweit sie über die Baufluchtlinie hinausragen		pro Jahr
3.14	freistehende Schaustelleinrichtungen pro qm (Vitrinen usw.)	5,00	pro Woche
	abgestellte Fahrzeuge ohne straßenverkehrs-rechtliche Zulassung und Autowrack		
3.15	Fahrzeuge und Autowracks bis 2,8t, einschließlich PKW- Anhänger und Krafträder	50,00	pro Woche
3.16	Fahrzeuge und Autowracks über 2,8t einschließlich Last- und Sattelzüge sowie Anhänger	75,00	pro Woche
	Altkleidercontainer		
3.17	Altkleidercontainer (sofern nicht vertragliche gere-gelt)	500,00	pro Jahr